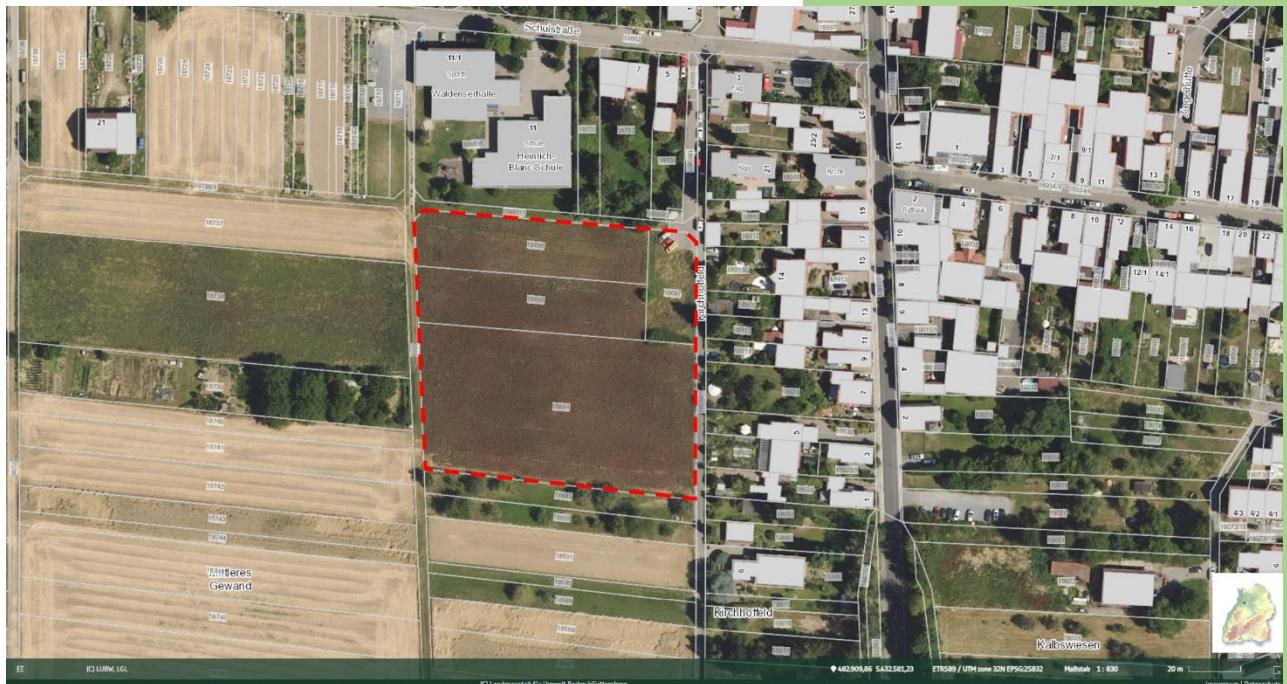


Auftraggeber:
Stadtverwaltung Oberderdingen
Bauamt, Amthof 13
75038 Oberderdingen

2025

Bebauungsplan Kirchhoffeld-Nord/Schule Habitatpotenzialanalyse



Planungsbüro Beck GmbH
Bearbeitet von:
Christoph Schäfer
(M.Sc. Biologie)
Hirschstraße 22,
76133 Karlsruhe
13.03.2025

1. Veranlassung

Die Stadtverwaltung Oberderdingen plant die Bebauung einer Fläche im Süd-Westen von Großvillars. Im Rahmen des Bebauungsplans für das Gebiet Kirchhoffeld-Nord/Schule müssen artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG berücksichtigt werden. Die Fläche wurde im Zuge einer Habitatpotenzialanalyse (artenschutzrechtliche Einschätzung) am 03.03.2025 auf Lebensräume für diverse Tierarten untersucht und die Funde sowohl schriftlich als auch fotografisch dokumentiert. Zum Zeitpunkt der Begehung (ca. 12:00 Uhr) war es fast windstill bei ca. 12 °C und Sonne. Zur Untersuchung kamen Ferngläser als Hilfsmittel zum Einsatz.

2. Lage und Ausstattung

Das Planungsgebiet befindet sich im süd-westlichen Bereich von Großvillars (**Abb. 1**). Betroffen sind die Flurstücke Nr. 18694, Nr. 18695, Nr. 18696 und Nr. 18697 (**Abb. 2**).

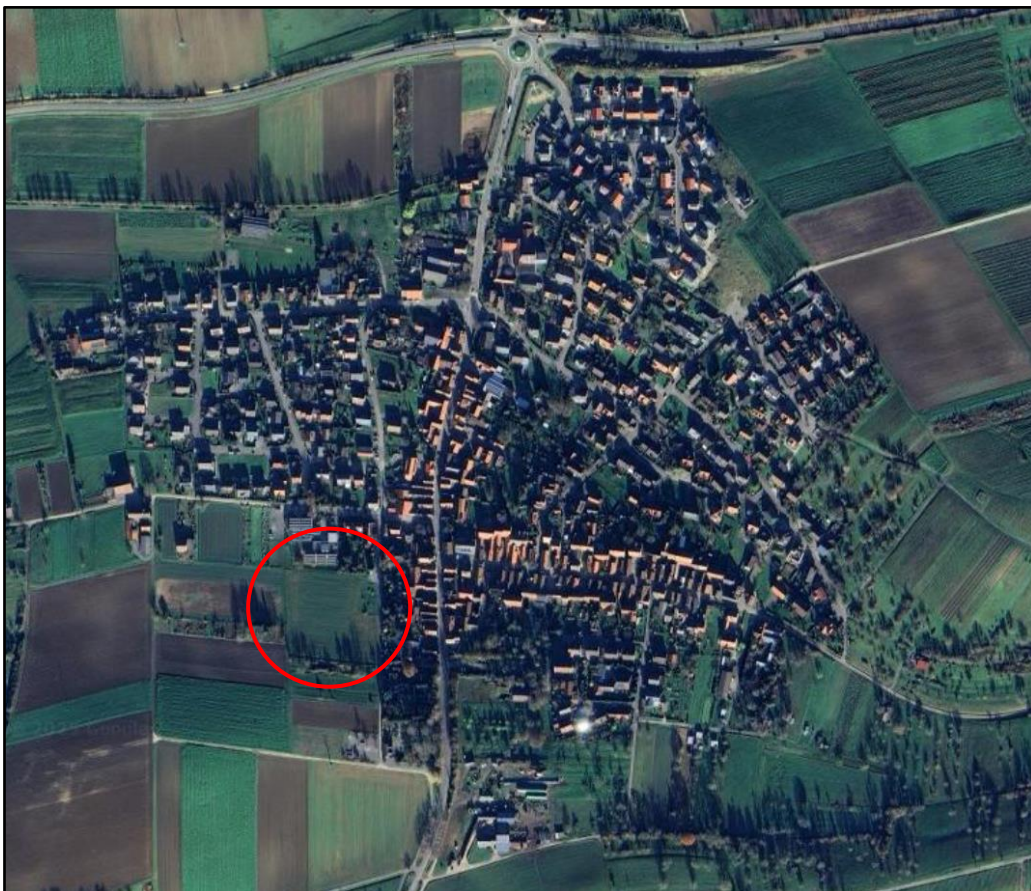


Abbildung 1: Lage der Bebauungsfläche in Großvillars (**rot**) (Quelle: Google Maps)

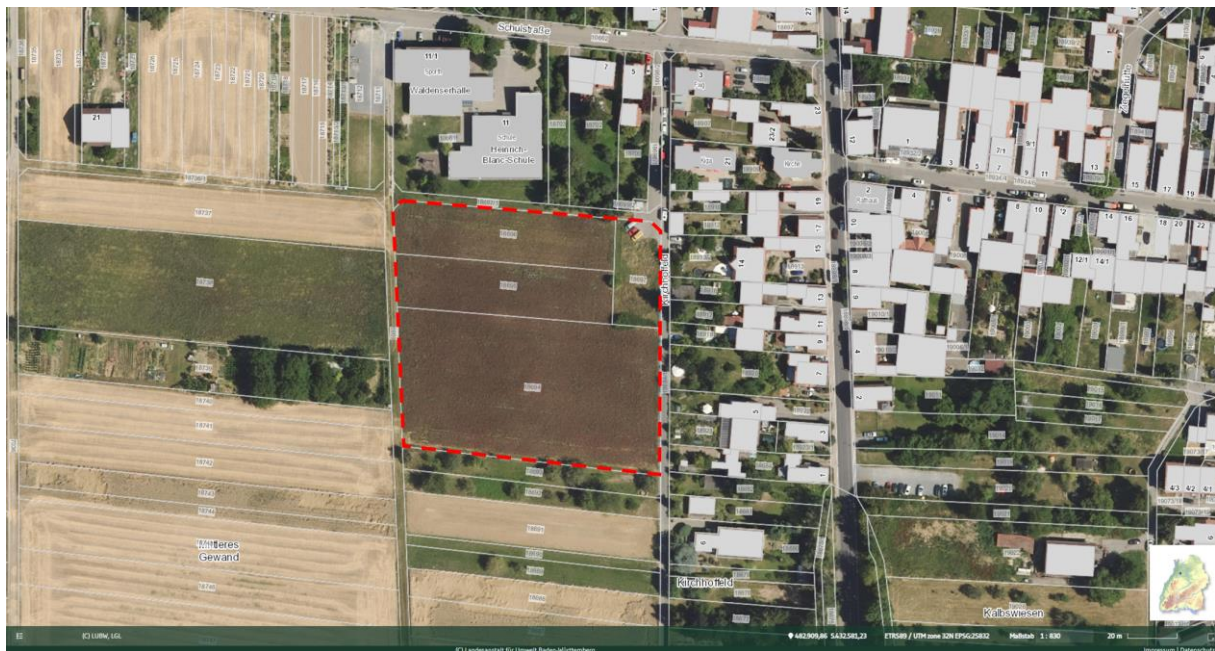


Abbildung 2: Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Kirchhoffeld Nord/Schule“ auf den Flurstücken Nrn. 18694, Nr. 18695, 18696 und 18697. Der Geltungsbereich ist **rot** gestrichelt umrandet.

Bei der Fläche handelt es sich derzeit um eine ungenutzte Ackerfläche (**Abb. 3**). Angrenzend verlaufen westlich ein landwirtschaftlich genutzter Weg und östlich eine Straße. Im Norden grenzt die Fläche im östlichen Teil an eine große, dichte Heckenstruktur mit mehreren Obstbäumen. Im Süden ist eine schmale umzäunte Streuobstwiese, die vermutlich episodisch zur Unterbringung von Pferden genutzt wird (Flst.Nrn. 18692 und 18693).

3. Untersuchungsgegenstand

Auf dem Bauvorhabenssplan ist die Eingriffsfläche ersichtlich (**Abb. 2**). Während der Begehung wurde die Fläche auf Eignung als Habitat für verschiedene Tierarten (-gruppen) untersucht, um ihre eventuelle Betroffenheit feststellen zu können. Hierfür wurde speziell nach bevorzugten Habitatstrukturen für unterschiedliche Tierarten geschaut.



Abbildung 3: Aufnahmen der Bebauungsfläche von Norden (oben) und Süden (unten) vom 03.03.2025

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Es sind folgende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu berücksichtigen: Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot).

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Beschädigungsverbot),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme): Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anh. IV-Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, Europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV, Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Einzelfall können gem. § 45 (7) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht notwendig, wenn alle Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, werden.

3.2 Ermittlung der planungsrelevanten Tierarten

Um die Betroffenheit der potenziell betroffenen Arten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten zu analysieren, muss jede Artengruppe detailliert untersucht werden. Dies umfasst eine Erhebung der spezifischen Lebensräume, Nahrungsquellen und Fortpflanzungsstätten der jeweiligen Arten im Geltungsbereich. Zudem wird die mögliche Auswirkung der geplanten Baumaßnahmen auf diese Lebensräume bewertet, um festzustellen, ob und in welchem Maße die Arten betroffen sein könnten.

Die Zusammenfassung der bei der Begehung gesammelten Daten führt zu folgender Einschätzung der potenziellen Betroffenheit, die durch den Eingriff verursacht oder begünstigt wird.

Eine Übersicht der Betroffenheit ist in der **Tabelle 1** zu finden. Die betroffenen Arten werden im Folgenden einzeln und detailliert analysiert.

Tabelle 1: potenziell betroffene Arten(-gruppen) der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten.

Europäische Vogelarten	Die Betroffenheit verschiedener Vogelarten ist aufgrund der vorhandenen Strukturen (Heckenstruktur, Streuobstwiese) möglich
Säugetiere	
Fledermäuse	Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen (offene Gebäudestrukturen.) kann die Nutzung der Fläche durch Fledermäuse wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Die Habitatstrukturen für die Nutzung des Gebietes durch Haselmäuse sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Haselmäusen ist deshalb sehr unwahrscheinlich.
Übrige Säugetiere	Nach Untersuchung des Gebiets kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Amphibien	Aufgrund der fehlenden geeigneter Habitatstrukturen und Gewässer kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Reptilien	Das Fehlen von notwendigen Habitatstrukturen (Steinhaufen, Versteckmöglichkeiten) und die Offenheit der Fläche, lassen die Betroffenheit als Lebensstätte ausschließen
Fische, Muscheln, Krebse	Durch das Fehlen von Gewässern lässt sich die Betroffenheit vollständig ausschließen.
Käfer	Kann aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge	Kann aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Heuschrecken	Die Betroffenheit der streng geschützten Arten ist aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen.
Libellen	Kann aufgrund des Fehlens von Gewässern und geeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

3.2.1 Europäische Vogelarten

Die große Hecke an der nördlichen Grenze, die aus verschiedenen Bäumen besteht – darunter vermutlich auch Höhlenbäume –, bietet zahlreichen europäischen Vogelarten sowohl einen Ruheplatz als auch eine Brutstätte (Abb. 4). Im Bereich dieser Heckenstruktur konnten bei der Erstbegehung Haussperlinge, Kohlmeisen, Blaumeisen, Stare und Zaunkönige dokumentiert werden.



Abbildung 4: oben: nördlich ans Gebiet angrenzende Hecke, **unten:** südlich angrenzende Streuobstwiese.

Die südliche Begrenzung des Geltungsbereichs bildet eine Streuobstwiese mit einigen größeren Gehölzen darunter auch Obstbäume (**Abb. 4**). Diese können verschiedenen Vogelarten als Ruhestätte, jedoch im Falle von Höhlen auch als Brutstätte dienen.

4. Fazit

Die durchgeführte Habitatpotenzialanalyse zeigt, dass das geplante Vorhaben bei planmäßiger und korrekter Ausführung keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG haben sollte. Lediglich **auf Vögel sollte geachtet werden**. Die gebietsangrenzenden Strukturen, wie Gehölze und Gebüsche bieten diesen Arten womöglich Ruhe- und Brutstätten.

Falls an der nördlichen Hecke oder den südlichen Gehölzen Ruckschnittarbeiten durchgeführt werden müssen, sollten diese **im Winter** durchgeführt werden, da dort das Risiko eines Konflikts mit den Verbotsbeständen von § 44 des BNatSchG am geringsten ist.

Unter Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass gegen die Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Vertiefte Untersuchungen planungs- und prüfungsrelevanter Tierarten und -gruppen (Artenschutzgutachten) sind deshalb nicht notwendig.